



Inhalt:

- 116 Stellenausschreibung
- 117 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit 2 Stellplätzen
- 118 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2) mit 2 Stellplätzen
- 119 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von einem Bürocontainer für RI-PT
- 120 Bekanntgabe der Bodenrichtwerte für die Stadt Eichstätt
- 121 2. Satzung zur Änderung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

116 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir stellen ein:

für unser Amt für Familie und Jugend

Fachkräfte (m/w/d)

mit der **Qualifikation als Dipl.-Soz.-Päd. (FH)/
Bachelor of Arts (Soziale Arbeit)**

- für den allgemeinen Sozialdienst (ASD)
- für den Fachdienst Trennung und Scheidung
- für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- für die Aufsicht im Bereich der Kindertagsbetreuung.

Nähere Informationen (Qualifikationsvoraussetzung, Eingruppierung, Bewerbungsfrist, Stelleninhalte) unter
www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote

117 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit 2 Stellplätzen

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Norbert Sitzmann, Taubenring 6, 85080 Gaimersheim, auf dem Grundstücken Fl.Nr. 127/1, 640/1 der Gemarkung Gaimersheim, am 28.06.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 719-2019-B) erteilt:

Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit 2 Stellplätzen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 28.06.2019
gez. F i s c h e r

118 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2) mit 2 Stellplätzen

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Norbert Sitzmann, Taubenring 6, 85080 Gaimersheim, auf dem Grundstücken Fl.Nr. 127/1, 640/1 der Gemarkung Gaimersheim, am 28.06.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 720-2019-B) erteilt:

Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2) mit 2 Stellplätzen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 28.06.2019
gez. F i s c h e r

119 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von einem Bürocontainer für RI-PT

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Gunvor Raffinerie GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 28.06.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 746-2019-B) erteilt:

Aufstellung von einem Bürocontainer für RI-PT

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 28.06.2019
gez. F i s c h e r

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

120 Bekanntgabe der Bodenrichtwerte für die Stadt Eichstätt

Der Gutachterausschuss beim Landratsamt Eichstätt hat zum Stand 31.12.2018 die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB neu festgestellt. Mit Schreiben vom 28.06.2019 wurde die Stadt Eichstätt gebeten, die Bodenrichtwertfeststellung für den Bereich der Stadt Eichstätt ortsüblich bekannt zu machen und die erstellten Ortspläne mit den Bodenrichtwertzonen und das Bodenrichtwertzonenverzeichnis einen Monat lang im Rathaus öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Unterlagen können in der Zeit

vom 08. Juli 2019 bis 08. August 2019

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Zimmer-Nr. 211/2. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Eichstätt Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hingewiesen.

Eichstätt, 02.07.2019

gez. Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

121 2. Satzung zur Änderung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende 1.Änderungssatzungs:

§ 1

§ 19 wird durch Abs. 1a ergänzt und Abs. 4 wie folgt geändert:

(1a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.

²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- Aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Betrieb des Funkmoduls kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 21 Abs. 5 Datengrundschutzverordnung schriftlich widersprechen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese 2. Satzung zur Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, den 19.06.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender